



FINANZ

PROKURATUR

Vergaberecht Update

**Aktuelle rechtliche Vorgaben
und Anforderungen für die Vergabe im Kontext
von Förderungen und ländlicher Entwicklung**

Wien, 28. Jänner 2026



FINANZ

PROKURATUR

A. Ausblick – Vergaberechtsgesetz 2026

Entwurf Vergaberechtsgesetz 2026

- Novelle des BVergG 2018 seit Jahren in Planung – nunmehr Regierungsvorlage (RV 302 Blg NR 28. GP)
- Neuerungen und Anpassungen an EU-Rechtsakte sowie EuGH-Rsp bzw Praxisprobleme
- Bis dato: Schwellenwerteverordnung 2025 (bis 31.03.2026)
 - Direktvergabe: EUR 143.000,--
 - Direktvergabe mvB: EUR 143.000,--
 - noVovB BauL: EUR 1.000.000,--

Entwurf Vergaberechtsgesetz 2026

Verfahren + Gegenstand	Schwellenwert idF SchwellenwerteV 2025	Schwellenwert idF Entwurf BVergG 2026
Direktvergabe Liefer- und Dienstleistungen	EUR 143.000,--	Schwellenwert zentraler öff. AG (dynamisch!) / SektorenAG: EUR 150.000,--
Direktvergabe besondere Dienstleistungen und Bauleistungen	EUR 100.000,-- (bes. DL) / EUR 143.000,-- (Bau)	EUR 200.000,--
Direktvergabe mit Bekanntmachung Liefer- und DL	EUR 143.000,--	Schwellenwert zentraler öff. AG (dynamisch!) / SektorenAG: EUR 200.000,--
Direktvergabe mit Bekanntmachung besondere DL	EUR 150.000,--	EUR 300.000,--
Direktvergabe mit Bekanntmachung Bauleistungen	EUR 500.000,--	EUR 2.000.000,--
Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung Bauleistungen	EUR 1.000.000,--	EUR 2.000.000,--

Neue Schwellenwerte ab 1.1.2026 (EK)

Bauleistungen	Liefer- und Dienstleistungen	Liefer- und Dienstleistungen zentrale öff. AG	Liefer- und Dienstleistungen SektorenAG
EUR 5.404.000,--	EUR 216.000,--	EUR 140.000,--	EUR 432.000,--

- **Direktvergaben:** geschätzter Auftragswert für zentrale öff. AG (Anhang III BVergG 2018) daher unter EUR 140.000,-- exkl. USt (vgl. Delegierte Verordnung (EU) 2025/2152)

Entwurf Vergaberechtsgesetz 2026

➤ **Rahmenvereinbarung**

- Abschluss einer RV als „Zuschlag“ (inkl. zuvor erfolgender Zuschlagsentscheidung, keine Auswahlentscheidung mehr)
- Auch allf. Reihung bei mehreren RV-Partnern in Zuschlagsentscheidung aufzunehmen

➤ **Direktvergabe mvB**

- Bei eindeutigem grenzüberschreitendem Interesse: unionsweite Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe erforderlich

Entwurf Vergaberechtsgesetz 2026

➤ Eignungsrelevanter Zeitpunkt

- Möglichkeit der Verschiebung des eignungsrelevanten Zeitpunkts auf Zeitpunkt der Frist zur Vorlage nach Aufforderung durch AG, Zugriff auf Datenbank bzw. Zeitpunkt für Mängelbehebung

➤ Ausschlussgründe und Selbstreinigung

- Homogenisierende Ergänzung einiger Straftatbestände
- Keine Selbstreinigung bei Kenntnis des AG über rechtskräftige Entscheidung einer Behörde/eines Gerichts über befristeten Ausschluss von Vergabeverfahren
- Selbstreinigung: keine Schadenswiedergutmachung bei noch laufenden Untersuchungen, aber Mitwirkungspflichten nun auch gegenüber AG

Entwurf Vergaberechtsgesetz 2026

➤ „Bestbieterprinzip“

- Niedrigster Preis nur zulässig, wenn eindeutig und vollständig beschriebene Leistung
- Leistungen iSd § 91 Abs 5: „qualitätsbezogene umweltgerechte, nachhaltige, soziale, innovationsbezogene oder die Teilnahme von kleineren und mittleren Unternehmern fördernde Aspekte“ festzulegen
 - vgl. auch § 20 Abs 5: „Nachhaltigkeit“ neben Umweltgerechtigkeit ergänzt

➤ Vergleichsangebote bei Direktvergaben

- Übersteigt geschätzter Auftragswert EUR 50.000,--: Einholung von zumindest drei Angeboten oder UVP (außer sachliche Gründe stehen dagegen)

Entwurf Vergaberechtsgesetz 2026

➤ **Bekanntgabepflicht im USB**

- Aufträge ab EUR 50.000,-- von allen AG (nicht nur wie bisher im Bundesbereich) bekanntzugeben

➤ **Änderungen im Rechtsschutz**

- Neue Gebührenregelung: AG im Bundesbereich hat in AU eine von mehreren „Gebührenkategorien“ zu wählen, um Bieter ex ante Berechnung zu ermöglichen
- Vereinfachte Bekämpfung von Verfahren ohne jegliche Transparenz im OSB (Auskunftsverfahren zwischen VwG und AG; allf. Ergänzung durch Antragsteller)



FINANZ

PROKURATUR

B. Auftragswertschätzung

Wann sind Aufträge zusammenzurechnen?

- Relevanter Zeitpunkt der Auftragswertschätzung: Einleitung des Vergabeverfahrens (**Prognose**)
- exkl. **USt**, ohne Nebenkosten (Rechtsanwalt; Notar; Gebühren)
- **Durchlaufposten** strittig; Einzelfallbetrachtung
- **Optionen und Vertragsverlängerungen** miteinzuberechnen – unabhängig von der Wahrscheinlichkeit ihrer „Ziehung“
- **Gesamtwertberechnungsgrundsatz**
 - Wert der konkret nachgefragten Leistung und weitere in einem zusammenrechnungsrelevanten Konnex stehende Leistungen – jede von wem auch immer stammende Einnahme des AN als synallagmatische Gegenleistung für seine eigenen Leistungen

➤ **Methode:** Prüfung

- nach objektiven Kriterien (keine subj Einschätzung durch AG)
- in fachkundiger Art und Weise (Branchenkunde)
- vollständig (Orientierung an tatsächlich Benötigtem)
- nach sorgfältiger Prüfung des relevanten Marktsegmentes
- unter Berücksichtigung der konkreten Wettbewerbssituation (zB erwartbare Einsparungen)
- im Einklang mit den Erfordernissen betriebswirtschaftlicher Finanzplanung

- Schätzung des Auftragswerts ist jedenfalls insbesondere von **Relevanz** für
 - Entscheidung, ob ein Vergabeverfahren im OSB oder im USB durchzuführen sein wird
 - Beurteilung, welches Vergabeverfahren im Weiteren gewählt werden kann
 - Prüfung der Preisangemessenheit bzw. der Notwendigkeit einer vertieften Angebotsprüfung sowie
 - möglichen Widerruf eines Vergabeverfahrens

Lieferaufträge

(§ 15 Abs 1 bis 3)

- Laufzeit höchstens 12 Monate: Gesamtbetrag während Vertragsdauer
- Laufzeit mehr als 12 Monate, befristet: Gesamtbetrag voraussichtlich zu leistender Entgelte während Vertragsdauer einschließlich geschätzter Restwert
- unbefristet/unklare Vertragsdauer: 48-fache des voraussichtlichen Monatsentgeltes
- regelmäßig wiederkehrende (Zielschuldverhältnisse), gleichartige Leistungen: Jahreswert anzusetzen

Dienstleistungsaufträge (§ 16 Abs 1 bis 4)

- Laufzeit höchstens 48 Monate: Gesamtbetrag während Vertragsdauer
- Laufzeit mehr als 48 Monate oder unbefristet: 48fache des zu leistenden Monatsentgeltes
- regelmäßig wiederkehrende (Ziel)Schuldverhältnisse, gleichartige Leistungen: Jahreswert anzusetzen

Auftragswertsplitting

- Aufteilung des Auftragswerts nur nach sachlichen Gründen zulässig
- Hintergrund: Pflichten zur EU-weiten Ausschreibung sowie zur Einhaltung bestimmter Vergabeverfahren dürfen nicht umgangen werden
- **Maßgeblich: Vorhabensbegriff des § 13**
 - „Grundlage für die Berechnung des geschätzten **Auftragswertes eines Auftrages** ist der **Gesamtwert** ohne Umsatzsteuer, der vom öffentlichen Auftraggeber voraussichtlich zu zahlen ist. Bei dieser Berechnung ist der geschätzte Gesamtwert aller der zum **Vorhaben** gehörigen Leistungen einschließlich aller Optionen und etwaiger Vertragsverlängerungen, die in der Ausschreibung ausdrücklich vorgesehen werden sollen, zu berücksichtigen.“

- **Auftragsartenübergreifende Zusammenrechnung?**

- Zusammenrechnung sämtlicher (Liefer-, Bau- und Dienstleistungen) im Zusammenhang mit demselben (wie auch immer abgegrenzten) „Vorhaben“

- **Alternative – Bildung von „(Bau-, Liefer- oder DL-)Vorhaben“**

- Schritt 1: Einzelne Leistungen eines „Gesamtvorhabens“ sind zunächst den einzelnen Auftragsarten zuzuordnen – Bildung von (Bau-, Liefer- oder DL-)Vorhaben
- Schritt 2: Je nach Auftragsart: detaillierte Zusammenrechnungsregeln der §§ 14 bis 16 unter Zugrundelegung des unionskonform ausgelegten Vorhabensbegriffs

➤ Lieferaufträge:

- **Gleichartige** Lieferleistungen in mehreren Losen: geschätzter Gesamtwert aller Lose anzusetzen (§ 15 Abs 3) – iSd Fachgebiets/Berufszweigs zu verstehen
- **Einheitlicher Bieterkreis** relevant, zum Beispiel...
 - Möbel für ein Büro;
 - Arbeitsmäntel und Arbeitsjacken
 - Bürodrehsessel mit und ohne Armlehnen

➤ Dienstleistungsaufträge:

- DL in mehreren Losen: geschätzter Gesamtwert aller Lose anzusetzen – „Gleichartigkeit“ im Gegensatz zu Lieferungen (und im Gegensatz zu BVergG 2006) in § 16 Abs 4 nicht erwähnt
- **Bewegliches System an Kriterien zur Abgrenzung des DL-Vorhabens:**
 - Einheitlicher Charakter der DLen in Bezug auf die wirtschaftliche und technische Funktion (zB falls Durchführung der Leistungen ein gleiches bzw. gleichzeitiges technisches Vorgehen bedingt)
 - DL betreffen in fachlicher/technischer Hinsicht dasselbe Fachgebiet (nach Branchenzugehörigkeit definierte Bieterkreise)
 - gemeinsame Planung und gemeinsamer Zweck
 - zeitlicher Konnex betreffend die entsprechende Leistung
 - sachlicher Zusammenhang
 - örtlicher Zusammenhang
- **Einzelfallbetrachtung** und **Dokumentation** im Vergabeakt

Exkurs: Vergabe in Losen und Kleinlosregelung

- **Unabhängig von** der Frage der **Auftragswertzusammenrechnung** – Leistungen ein und desselben (Bau-, Liefer- oder DL-)Vorhabens (für welche grds eine Zusammenrechnung zu erfolgen hat) können nach Maßgabe von § 28 gemeinsam oder getrennt vergeben werden
 - ergibt Auftragswertschätzung einen Wert im OSB, so ist grundsätzlich jedes einzelne Los im OSB auszuschreiben
 - „**Kleinlosregelung**“: bei bestimmten, ausgewählten Losen ist Vergabe nach Maßgabe des Werts des jeweiligen Loses (und nicht des Werts des Vorhabens) möglich – §§ 14 Abs 3; 15 Abs 4; 16 Abs 5 BVerG 2018
- Eine **getrennte Vergabe** kann (§ 28 Abs 1 BVerG 2018)
 - in örtlicher oder zeitlicher Hinsicht
 - nach Menge und Art der Leistung oder
 - im Hinblick auf Leistungen verschiedener Handwerks- und Gewerbezweige oder Fachrichtungen („Fachlos“ = Gewerk) erfolgen
- **Wirtschaftliche oder technische Gesichtspunkte** (zB Notwendigkeit einer einheitlichen Ausführung) maßgebend
- **OSB: Nicht-Unterteilung in Lose** in AU oder Vergabevermerk **zu begründen** (§ 28 Abs 6 BVerG 2018)



FINANZ

PROKURATUR

C. Direktvergaben

- AG hat Vorliegen der Anwendungsvoraussetzungen entsprechend nachzuweisen
 - geschätzter Auftragswert unter EUR 143.000,-- bzw. für zentrale öff. AG (Anhang III BVergG 2018) EUR 140.000,-- exkl. USt
- **Vergabe-Kriterien** auch bei **Direktvergabe** möglich
 - Allgemeine Grundsätze (§ 20 BVergG 2018) einzuhalten, insbesondere Transparenz und Gleichbehandlung
 - AG daran gebunden
- Gesondert anfechtbare Entscheidung (**Nachprüfungsantrag**): nur Wahl des Vergabeverfahrens (im Übrigen: Anfechtung nach Zuschlag mittels Feststellungsanträgen möglich)

- **Abgeschwächte Transparenz** nur möglich, **wenn kein „grenzüberschreitendes Interesse“** vorliegt (vgl. hierzu auch VwGH 25.06.2024, Ra 2021/04/0127) – andernfalls unionsrechtlich Mindestmaß an Transparenz gefordert
 - konkretes Interesse von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Wirtschaftsteilnehmern;
 - Nähe des Leistungserbringungsorts zu einer Staatsgrenze;
 - wirtschaftlicher Wert des Auftrags;
 - Besonderheit der Leistung
- Grundsätzliche Verpflichtung, jeden Auftrag im OSB bzw. (als AG im Vollziehungsbereich des Bundes) mit Auftragswert bzw. Wertumfang von **mindestens EUR 50.000,--** spätestens 30 Tage nach Zuschlagserteilung **bekanntzugeben** (vgl. insb. § 66 BVerG 2018)
- **Statistische Verpflichtungen** (§ 360 BVerG 2018)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Stefan Mathias Ullreich, MA
Leitender Prokuratoranwalt

Finanzprokurator
GF V "Infrastruktur und Beschaffung"
Singerstraße 17-19, 1011 Wien
DVR: 0057169
Tel: +43-1-514 39 509 510
Fax: +43-1-514 39 5909 500
E-Mail: stefan-mathias.ullreich@bmf.gv.at

